

BVGer D-3203/2010 vom 16. Dezember 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3203_2010

FR: TAF D-3203/2010 du 16 décembre 2013

IT: TAF D-3203/2010 del 16 dicembre 2013

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist, unter Vorbehalt nachfolgender Erwägungen, einzutreten.

E. 1.3

Mit Eingabe vom 27. September 2013 ersuchte der Beschwerdeführer persönlich um Zustellung allfälliger Korrespondenz nicht nur an die Adresse seines Rechtsvertreters, sondern auch an seine eigene Adresse. Gemäss Art. 11 Abs. 3 VwVG macht die Behörde ihre Mitteilungen an den Vertreter, solange die Partei die Vollmacht nicht widerruft. Ein Widerruf der Vollmacht ist dem Bundesverwaltungsgericht nicht bekannt, weshalb das Gesuch um zusätzliche Zustellung von Mitteilungen an die persönliche Adresse des Beschwerdeführers abgewiesen wird.

E. 1.4

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.5

Das BFM behandelte das Gesuch vom 22. März 2010 gestützt auf den Antrag auf Wiedererwägung hinsichtlich des Wegweisungsvollzugs und die diesbezügliche Begründung zu Recht als Gesuch um Wiedererwägung der Verfügung vom 26. März 2009 im Umfang der Anordnung des Wegweisungsvollzugs (Ziffern 4 und 5 des Verfügungsdispositivs). Sodann wurde das derart behandelte Wiedererwägungsgesuch vom BFM in der angefochtenen Verfügung vom 20. April 2010 abgewiesen (Ziffer 1 des Verfügungsdispositivs). Die Verfügung bildet als Anfechtungsgegenstand in der Bundesverwaltungsrechtspflege den äusseren Rahmen, innerhalb welchem die Parteien der Rechtsmittelinstanz ein Rechtsverhältnis zur Beurteilung unterbreiten können. Der durch die Parteibegehren definierte Streitgegenstand darf nicht über den Anfechtungsgegenstand hinaus reichen. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens kann grundsätzlich nur sein, was Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens war oder nach richtiger Gesetzesauslegung hätte sein sollen (vgl. André Moser, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG), Zürich 2008, Rz. 3 zu Art. 52; Christoph Auer, Streitgegenstand und Rügeprinzip im Spannungsfeld der verwaltungsrechtlichen Prozessmaximen, Bern 1997, S. 63; Alfred Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, S. 243 f.; BVGE 2009/54 E. 1.3.3). Der Beschwerdeführer hat sich somit an diesem Anfechtungsgegenstand zu orientieren und kann den Streitgegenstand nur in dessen Rahmen festlegen (vgl. Auer, a.a.O. S. 63). Soweit nun mit Eingabe vom 11. Februar 2012 die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung von Asyl beantragt wird, liegt eine Erweiterung des Streitgegenstands über das Anfechtungsobjekt hinaus vor (vgl. Auer, a.a.O., S. 63). Die Beschwerde erweist sich in diesem Umfang als unzulässig, und es ist insoweit darauf nicht einzutreten. Das Gleiche gilt für die Eingaben vom 21. Februar, 2. März, 3., 13. und 27. April, 14. Mai, 4., 6. und 27. Juli 2012, 8. August, 3. September und 14. Oktober 2013, worin jeweils eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung geltend gemacht wird beziehungsweise die sich als Konkretisierung der in der Rechtsmitteleingabe vom 11. Februar 2012 gestellten Anträge auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und Gewährung von Asyl darstellen. Damit bildet Gegenstand des Beschwerdeverfahrens lediglich die Frage, ob der Wegweisungsvollzug als zulässig, zumutbar und möglich zu erachten und daher zu vollziehen oder ob anstelle des Vollzugs eine vorläufige Aufnahme anzuordnen ist. Bei dieser Sachlage ist das in der Beschwerde vom 11. Februar 2012 gestellte Begehren, es sei eine Anhörung im Sinne von Art. 29 AsylG durchzuführen, weil von einem zweiten Asylgesuch auszugehen sei, abzuweisen.

E. 1.6

Die Ausstellung von N-Ausweisen fällt nicht in die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts, sondern in diejenige des BFM, weshalb auf den entsprechenden Antrag in der Eingabe vom 11. Februar 2012 mangels Zuständigkeit nicht einzutreten ist. 2.1. Die Wiedererwägung im Verwaltungsverfahren ist ein gesetzlich nicht geregelter Rechtsbehelf, auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde grundsätzlich kein Anspruch besteht. Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird jedoch aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 S. 137 f., m.w.H.). Danach ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem

Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist. Sodann können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, sofern sie sich auf eine in materielle Rechtskraft erwachsene Verfügung beziehen, die entweder unangefochten geblieben oder deren Beschwerdeverfahren mit einem formellen Prozessurteil abgeschlossen worden ist. Ein solchermassen als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch zu bezeichnendes Rechtsmittel ist grundsätzlich nach den Regeln des Revisionsverfahrens zu behandeln. 2.2. Da die Vorinstanz den Anspruch des Beschwerdeführers auf Behandlung seines Wiedererwägungsgesuchs nicht in Abrede stellte und darauf eintrat, hat das Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob das BFM das Gesuch zu Recht abgewiesen hat. 2.3. Weiter ist festzuhalten, dass - wie bereits in der Zwischenverfügung vom 28. Mai 2010 festgehalten wurde - die Ausführungen in der vom Beschwerdeführer selbst eingereichten Rechtsmitteleingabe vom 28. April 2010, worin er eine Änderung der bisherigen Entscheide verlangte, wie auch der Hinweis, das "Gesuch" des (Nennung Organisation) enthalte verfolgungsrelevante Vorbringen, die bisher nie thematisiert worden seien - so die armenisch-kurdische Abstammung, die christliche Glaubensorientierung und der krankheitsbedingte Realitätsverlust -, im vorliegend zu beurteilenden Beschwerdeverfahren nicht zu berücksichtigen sind, da diese Vorbringen in einem Revisionsverfahren zu behandeln wären. Das Gleiche gilt für die Einwände im Zusammenhang mit dem in der Türkei vorgeworfenen (Nennung Delikt).

E. 3.1

Das Bundesamt führte zur Begründung des ablehnenden Wiedererwägungsentscheides an, zu den ärztlichen Schreiben vom 25. März 2010 und vom 9. April 2010, wonach die politische Situation gegen eine ärztliche Behandlung des Beschwerdeführers in der Türkei spreche und eine erzwungene Rückkehr zu einer Selbstgefährdung führen könne, sei festzuhalten, dass es nicht Aufgabe und nicht Fachgebiet medizinischer Sachverständiger sei, die Glaubhaftigkeit von Asylvorbringen zu prüfen, und auch mit dem für die medizinische Diagnosestellung und Behandlung nötigen Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient nicht zu vereinbaren wäre. Deshalb könne auch kein objektives Urteil in Bezug auf die Glaubhaftigkeit der Erlebnisse, über die die Patienten in der Sprechstunde berichteten, erwartet und auch nicht verlangt werden. Den eingereichten ärztlichen Schreiben könne somit entnommen werden, dass der Beschwerdeführer unter gewissen gesundheitlichen Problemen leide, deren geltend gemachte Ursache, soweit sie sich auf die im Asylverfahren angebrachten Vorbringen in der Türkei beziehe - wie bereits im angefochtenen Entscheid aufgezeigt -, nicht geglaubt werden könne. Der gegenwärtige gesundheitliche Zustand des Beschwerdeführers stehe der Zumutbarkeit eines Wegweisungsvollzugs nicht entgegen; so seien die diagnostizierten psychischen Probleme offensichtlich Ausdruck der drohenden Ausschaffung und vermöchten nach landes- und völkerrechtlichen Massstäben den bevorstehenden Wegweisungsvollzug nicht zu verhindern. Die angeführten gesundheitlichen Probleme seien auch in der Türkei behandelbar, weshalb es sich erübrige, den psychischen Zustand des Beschwerdeführers von Amtes wegen näher abzuklären oder für die Nachreichung weiterer fachärztlicher Berichte eine Frist anzusetzen. Therapeutische Behandlungsmöglichkeiten für psychische Probleme seien in der Türkei vorhanden, und derartige Behandlungen würden durchaus dem Niveau einer Behandlung in der Schweiz entsprechen. Im Bedarfsfall könne zudem auch die Weiterführung einer dringend notwendigen Behandlung im Heimatstaat im

Zeitpunkt des Vollzugs sichergestellt werden. Zur möglichen Selbstgefährdung des Beschwerdeführers sei festzuhalten, dass sich eine depressive Episode bei einem ablehnenden Asylentscheid nicht selten bemerkbar mache respektive akzentuiert werde. Dieses Phänomen stehe jedoch selbst bei Vorliegen von Suizidgedanken dem Wegweisungsvollzug unter dem Aspekt von Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) nicht entgegen. Allfällige suizidale Tendenzen könnten bei einer adäquaten medizinischen Rückkehrhilfe auch im Heimatland medikamentös gedämpft werden, so dass eine konkrete Gefahr ernsthafter gesundheitlicher Schäden für den Beschwerdeführer nicht bestehe. In der Situation nach Ablehnung eines Asylentscheids geäußerte Selbstmordabsichten alleine vermöchten zudem nach landes- und völkerrechtlichen Massstäben den bevorstehenden Wegweisungsvollzug nicht zu verhindern. Andernfalls hätten betroffene Ausländer die faktische Möglichkeit, durch Berufung auf eine tatsächliche oder vermeintliche Suizidgefahr ein zeitlich unbegrenztes Aufenthaltsrecht in der Schweiz zu erlangen, wodurch die asyl- und ausländerrechtliche Gesetzgebung offensichtlich unterlaufen würde. Der Beschwerdeführer habe sodann die Möglichkeit, in der Schweiz individuelle Rückkehrhilfe zu beantragen. Es sei ihm daher möglich und zumutbar, zur weiteren Behandlung die entsprechenden medizinischen Einrichtungen seines Heimatlandes in Anspruch zu nehmen.

E. 3.2

Als Wiedererwägungsgrund wird im Wesentlichen die nach der definitiven Ablehnung des Asylgesuchs eingetretene erhebliche Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers, die wiederholte stationäre Aufenthalte in psychiatrischen Kliniken zur Folge gehabt habe, sowie eine (Nennung Verletzung), welche einen chirurgischen Eingriff erfordern werde, angeführt. Diesbezüglich reichte er zum Beleg medizinische Unterlagen (vgl. Bstn. G. und I. oben) ein.

E. 3.3

Ob die vorgebrachte Veränderung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers rechtswesentlich ist - das heisst, eine veränderte Sachlage darstellt, die eine von den bisherigen Beurteilungen abweichende Würdigung der Frage der Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zulässt - hat allein das Bundesverwaltungsgericht zu beantworten, da einem behandelnden Arzt oder einem ärztlichen Gutachter diesbezüglich keine Kompetenz zukommt und er die rechtliche Würdigung dem Gericht weder abnehmen kann noch darf. 4.1. Vorliegend führt eine Gesamtbeurteilung zur Überzeugung, dass es dem Beschwerdeführer trotz der auf Beschwerdeebene gemachten Ausführungen und Entgegnungen sowie der im Verfahren eingereichten Beweismittel nicht gelingt, die von der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid zu Recht gezogene Schlussfolgerung zu widerlegen, wonach keine Gründe vorliegen, welche die Rechtskraft der Verfügung vom 26. März 2009 beseitigen können, zumal weder der gegenwärtige gesundheitliche Zustand noch eine allfällige Selbstgefährdung einem Wegweisungsvollzug entgegenstehen. 4.2. 4.2.1. Der Vollzug der Wegweisung ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). 4.2.2. So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem

Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

4.2.3. Da dem Beschwerdeführer mit in Rechtskraft erwachsener Verfügung des BFM vom 26. März 2009 die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt und folglich das Asylgesuch abgelehnt wurde (vgl. Bst. A.b hiervor), kommt das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Nonrefoulements im vorliegenden Verfahren nicht zum Tragen. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in die Türkei erweist sich demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG als rechtmässig. Sodann ergeben sich aus den Akten des vorliegenden Wiedererwägungsverfahrens keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer für den Fall einer Rückschiebung in den Heimatstaat daselbst mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss konstanter Praxis des EGMR sowie jener des UN Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 E. 6a S. 122, m.w.H.; EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 bis 127, m.w.H.). Diese Voraussetzungen sind jedoch in casu als nicht erfüllt zu erachten. Es besteht kein konkreter Anlass zur Annahme, dem Beschwerdeführer würde bei einer Rückkehr in sein Heimatland eine menschenrechtswidrige Behandlung drohen.

4.2.4. Was die in den medizinischen Unterlagen (Nennung Diagnose) anbetrifft, so kann gemäss der Praxis des EGMR der Vollzug der Wegweisung eines abgewiesenen Asylsuchenden mit gesundheitlichen Problemen im Einzelfall einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK darstellen; hierfür sind jedoch ganz aussergewöhnliche Umstände Voraussetzung (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 23 E. 5.1. S. 211 f., mit einer Zusammenfassung der Rechtsprechung des EGMR). Vorliegend können solche ganz aussergewöhnlichen Umstände ("very exceptional circumstances"), wie sie der EGMR in seinem Urteil vom 2. Mai 1997 i.S. D. gegen Grossbritannien feststellte, wo neben einer kurzen Lebenserwartung aufseiten des an AIDS erkrankten Auszuweisenden erschwerend die Gefahr eines Todes unter extremen physischen und psychischen Leiden hinzukam, hinlänglich ausgeschlossen werden (vgl. BVGE 2011/9 E. 7.1 S. 117 f., BVGE 2009/2 E. 9.1.3). Im Übrigen verpflichtet Art. 3 EMRK einen Konventionsstaat grundsätzlich nicht dazu, bei einer Konfrontation mit Suiziddrohungen von einer zu vollziehenden Weg- oder Ausweisung Abstand zu nehmen. Im konkreten Fall besteht Gewähr dafür, dass nötigenfalls geeignete Massnahmen ergriffen werden könnten mit dem Ziel, allfällige suizidale Tendenzen im Zusammenhang mit der Ausschaffung zu verhindern (vgl. EMARK 2005 Nr. 23 E. 5.1. S. 212, mit einem Hinweis auf den Entscheid des EGMR vom 7. Oktober 2004 i.S. Dragan u.a. gegen Deutschland [Entscheid Nr. 33743/03]). Allein aus der allgemeinen Menschenrechtssituation in der Türkei lässt sich kein reales Risiko von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung herleiten. Selbst das Vorliegen einer allgemein schlechten Menschenrechtssituation genügt nämlich noch nicht für die

Annahme einer drohenden Verletzung von Art. 3 EMRK (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 E. 6a S. 122, m.w.H.). 4.2.5. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig. 4.3. 4.3.1. Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie in Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage im Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet sind. 4.3.2. Art. 83 Abs. 4 AuG stellt eine Kodifizierung der bisherigen Praxis zur konkreten Gefährdung nach Art. 14a Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (aANAG, BS 1 121) dar (vgl. Peter Bolzli in Marc Spescha/Hanspeter Thür/Andreas Zünd/Peter Bolzli, Kommentar Migrationsrecht, Zürich 2008, Nr. 15 zu Art. 83 AuG, m.H.). Dieser Praxis zufolge wird aus humanitären Gründen, nicht in Erfüllung völkerrechtlicher Pflichten der Schweiz, auf den Vollzug der Wegweisung verzichtet, wenn die Rückkehr in den Heimatstaat für die betroffene Person eine konkrete Gefährdung darstellt. Eine solche Gefährdung kann angesichts der im Heimatland herrschenden allgemeinen politischen Lage, die sich durch Krieg, Bürgerkrieg oder durch eine Situation allgemeiner Gewalt kennzeichnet, oder aufgrund anderer Gefahrenmomente, wie beispielsweise einer notwendigen, aber dort nicht durchführbaren medizinischen Behandlung, angenommen werden. Die beurteilende Behörde hat in jedem Einzelfall eine Gewichtung vorzunehmen zwischen den sich nach einer allfälligen Rückkehr des weggewiesenen Asylbewerbers in sein Heimatland ergebenden humanitären Aspekten einerseits und dem öffentlichen Interesse am Vollzug der rechtskräftig verfügten Wegweisung andererseits. Der Begriff der "konkreten Gefährdung" gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG ist eng auszulegen und bezieht sich vorab auf einen schwerwiegenden Eingriff in die körperliche Integrität des Ausländers. Art. 83 Abs. 4 AuG findet insbesondere Anwendung auf Personen, die nach ihrer Rückkehr einer konkreten Gefahr ausgesetzt wären, weil sie aus objektiver Sicht wegen der vorherrschenden Verhältnisse mit grosser Wahrscheinlichkeit unwiederbringlich in völlige Armut gestossen würden, dem Hunger und somit einer ernsthaften Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes, der Invalidität oder gar dem Tod ausgeliefert wären (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.2 S. 1002 f., m.w.H.). 4.3.3. Hinsichtlich der angeführten und durch medizinische Unterlagen belegten Beeinträchtigung sowohl des psychischen als auch des physischen Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers ist Folgendes zu erwägen: Gründe ausschliesslich medizinischer Natur lassen den Wegweisungsvollzug im Allgemeinen nicht als unzumutbar erscheinen, es sei denn, die erforderliche Behandlung sei wesentlich und im Heimatland nicht erhältlich. Entsprechen ferner die Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsland nicht dem medizinischen Standard in der Schweiz, so bewirkt dies allein noch nicht die Unzumutbarkeit des Vollzugs. Von einer solchen Unzumutbarkeit ist erst dann auszugehen, wenn die ungenügende Möglichkeit der Weiterbehandlung eine drastische und lebensbedrohende Verschlechterung des Gesundheitszustandes nach sich zieht (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3 S. 1003 f., BVGE 2009/2 E. 9.3.2 S. 21). Vorliegend sind, entgegen der auf Beschwerdeebene vorgebrachten Ansicht, unter diesen Rahmenbedingungen den Akten keine stichhaltigen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer medizinischen Notlage im Heimatstaat im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG zu entnehmen. 4.3.4. Der Beschwerdeführer hält in seiner Rechtsmitteleingabe und in seinen weiteren Eingaben auf Beschwerdeebene im Wesentlichen an den bereits im Wiedererwägungsgesuch gemachten Sachverhaltselementen (Nennung Krankheitsbild) fest und führt diesbezüglich an, es sei äusserst unsicher, ob er in der Türkei die erforderliche Versorgung erhalten würde, ohne

dabei konkret auf die Argumentation der Vorinstanz, so insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, die gesundheitlichen Probleme auch in der Heimat weiterbehandeln zu lassen, einzugehen. Das BFM stellte im angefochtenen Entscheid in überzeugender Weise die Möglichkeiten des Beschwerdeführers zur Behandlung seiner Krankheiten in der Türkei dar und zog dementsprechende Schlüsse auf dessen persönliche Situation. Diesen Ausführungen und Schlussfolgerungen schliesst sich das Bundesverwaltungsgericht vorliegend vollumfänglich an, zumal der Beschwerdeführer auf Beschwerdeebene den Ausführungen der Vorinstanz nichts Substanzielles entgegenzuhalten vermag. Ihm wurde denn auch in der Zwischenverfügung des Instruktionsrichters vom 28. Mai 2010 dargelegt, dass seine Beschwerdebegehren als aussichtslos erscheinen würden. In diesem Zusammenhang wurde ausgeführt, dass die Vorinstanz zu Recht auf die adäquaten Behandlungsmöglichkeiten in der Heimat des Beschwerdeführers hingewiesen habe, und auch eine allfällige suizidale Reaktion den Wegweisungsvollzug nicht zu verhindern vermöge, da ihr mit geeigneten Massnahmen begegnet werden könne. 4.3.5. An dieser Einschätzung ist auch im Urteilszeitpunkt weiterhin festzuhalten. So kann den eingereichten medizinischen Unterlagen entnommen werden, dass der noch in der Rechtsmitteleingabe angekündigte chirurgische Eingriff an (...) des Beschwerdeführers mittlerweile, d.h. im (...), durchgeführt wurde und gemäss dem zu den Akten gereichten Vorbescheid der IV-Stelle der (...) ein Invaliditätsgrad von 0 Prozent bestehe und dem Beschwerdeführer eine behinderungsangepasste Tätigkeit zu 100 Prozent zumutbar sei. Allenfalls in diesem Zusammenhang benötigte ärztliche Nachkontrollen kann der Beschwerdeführer auch in der Türkei durchführen lassen. Hinsichtlich der angeführten Beeinträchtigungen des psychischen Gesundheitszustandes reichte er auf Beschwerdeebene zwar weitere medizinische Unterlagen (vgl. Bstn. G. und I. oben) zu den Akten, die seine weiteren ambulanten beziehungsweise stationären Behandlungen, so insbesondere im (...), ausweisen; diese vermögen jedoch an der obigen Einschätzung, wonach er sich auch in seiner Heimat weiterbehandeln lassen kann, nichts zu ändern. Daher können weitere Abklärungen zum psychischen Gesundheitszustand des Beschwerdeführers unterbleiben, weshalb der dementsprechende Beweisantrag zur Erstellung eines Gutachterberichtes abzuweisen ist. 4.3.6. Bezüglich der in den medizinischen Unterlagen (so beispielsweise im [...]) bestehenden Hinweise auf suizidale Gedanken ist Folgendes festzuhalten: Dass ein unausweichlich bevorstehender Wegweisungsvollzug bei den damit konfrontierten ausländischen Personen zu einer nicht unerheblichen psychischen Belastung führt, ist nachvollziehbar. Dieser Belastung kommt aber im asyl- und ausländerrechtlichen Kontext grundsätzlich keine Bedeutung zu, weil eine geltend gemachte Gefährdung konkrete Formen aufweisen muss, um zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Art. 83 Abs. 4 AuG führen zu können. Indessen kann im Einzelfall eine reaktiv auf einen bevorstehenden Wegweisungsvollzug auftretende und ernsthaft gesundheitsgefährdende psychische Störung lebensbedrohlichen Ausmasses für die Frage der Zumutbarkeit relevant sein. Vorliegend könnte für die Zeit vor und während der Rückreise in den Heimatsstaat einer allfälligen zeitweiligen Verschlechterung des psychischen Zustandes des Beschwerdeführers medikamentös und mit einer persönlichen Betreuung begegnet werden. Ohne die damit verbundene Beeinträchtigung der Lebensqualität zu verkennen, kann somit von den beim Beschwerdeführer vorliegenden gesundheitlichen Beschwerden insgesamt nicht auf eine konkrete Gefährdung in Form einer medizinischen Notlage nach dem Verständnis von Art. 83 Abs. 4 AuG geschlossen werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass er in seiner Heimat ein stabiles familiäres Umfeld besitzt, das ihn

bei der Reintegration unterstützen kann. Hinsichtlich der Finanzierung einer allfälligen (Weiter-)Behandlung ist darauf hinzuweisen, dass in Würdigung sämtlicher Umstände - so auch aufgrund seiner jahrelangen diversen Erwerbstätigkeiten - davon ausgegangen werden kann, er könne bei einer Rückkehr eine Erwerbstätigkeit aufnehmen und in Verbindung mit der Möglichkeit des Erhalts einer anfänglichen medizinischen Rückkehrhilfe aus der Schweiz die Kosten für seine Behandlung übernehmen. 4.3.7. Zusammenfassend ergibt sich, dass der Wegweisungsvollzug als zumutbar zu erachten ist. 4.4. Demnach hat die Vorinstanz zu Recht das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers vom 22. März 2010 abgewiesen. Es erübrigt sich bei dieser Sachlage, auf die weiteren Ausführungen in den Eingaben des Beschwerdeführers und die in diesem Zusammenhang eingereichten Beweismittel einzugehen, da sie an dieser Würdigung nichts zu ändern vermögen.

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 1200.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und mit dem am 3. Juni 2010 in der gleichen Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.